

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.06.1980

Geschäftszahl

1023/80

Rechtssatz

Ob eine bestimmte der Verwendungsgruppe A zugeordnete Tätigkeit von Beamten dieser Verwendungsgruppe schon ab der VI oder erst ab der VII Dienstklasse erwartet werden kann, kann der Verwendung selbst und den dabei gestellten Anforderungen allein nicht beantwortet werden; ein Beamter der Verwendungsgruppe A muß im Hinblick darauf, daß für diese Verwendungsgruppe das höchste Maß an Ausbildung und Vorbildung gefordert wird, diesen Anforderungen jedenfalls gewachsen sein (über eine etwaige zusätzliche Berufserfahrung muß ein Beamter der Verwendungsgruppe A jedenfalls auch verfügen; Hinweis E 16.5.1979, 0546/79).